

**Fahrbewilligung für behinderte Personen
auf Waldwegen und -strassen mit Fahrverbot****Anfrage**

Wie vom Bundesgesetz vorgeschrieben, werden immer mehr Waldwege und -strassen für den Auto-, Motorrad- und Mofaverkehr gesperrt, was von den Wanderern sehr geschätzt wird.

Doch sobald das Fahrzeug zwingend auf den zur Verfügung gestellten Parkplätzen stehen gelassen werden muss, hindert dieses Verbot viele Personen mit stark eingeschränkter Mobilität – die nur schwer oder gar nicht mehr gehen können – daran, sich an ihre bevorzugten Orte, eine Hütte oder eine Bank im Innern des Waldes, zu begeben.

Dasselbe gilt für gewisse Jäger, die aus Altersgründen ebenfalls Mobilitätsschwierigkeiten haben, und die sich durch dieses Verbot beeinträchtigt fühlen, da sie ihre Lieblingsbeschäftigung nicht länger ausüben können. Zwar kann man meines Wissens eine Spezialbewilligung beantragen, doch gemäss Erkundigung werden solche Bewilligungen nur äusserst restriktiv erteilt.

In einer Zeit, in der Gemeinwesen und Unternehmen zu Recht grossen Aufwand betrieben, um all diesen Menschen den Platz in der Gesellschaft zurückzugeben, den sie verdient haben, ersuche ich den Staatsrat, nach dem Beispiel anderer Kantone:

- die Gesetzgebung etwas zu lockern, indem allen Personen, deren Mobilität – gemäss ärztlichem Nachweis – stark eingeschränkt ist, und die ein entsprechendes Gesuch stellen, eine Spezialbewilligung erteilt wird, die es ihnen erlaubt, auf Waldwegen und -strassen unbeschränkt zu fahren oder sich befördern zu lassen.

16. April 2010

Antwort des Staatsrats

Die in dieser Anfrage aufgeworfenen Punkte wurden in der Antwort auf die Anfragen Jean-Louis Romanens und Bruno Fasel (QA3203.09 und QA3205.09), die der Staatsrat am 15. Juni 2009 beantwortet hat, bereits teilweise zur Sprache gebracht.

Der Staatsrat zieht eine einheitliche Anwendung der Regulierung des motorisierten Verkehrs im Wald vor. Dies hat den Vorteil, dass keine bestimmte Gruppe von Benutzern gegenüber einer anderen bevorzugt behandelt wird. Es geht darum, Bestimmungen des Bundes entsprechend kantonaler Besonderheiten anzuwenden.

Einheitlicher Grundsatz

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (921.0) hält den Grundsatz fest, dass Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen. Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen unter gewissen sehr restriktiven Bedingungen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, nämlich unter der Bedingung, dass die Erhaltung des Waldes und der Funktionen des Waldes nicht dagegen sprechen. Die Kantone haben zudem für die entsprechende Signalisierung und für die nötigen Kontrollen zu sorgen.

Artikel 29 des kantonalen Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG 921.1) und Artikel 28 des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR 921.11) führen diese durch das eidgenössische Gesetz vorgegebenen Rahmenbestimmungen aus.

Der Staatsrat möchte, dass die Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung einheitlich angewendet werden, gemäss den «Anwendungsgrundsätzen» für die Regulierung des motorisierten Verkehrs auf Alp- und Waldwegen, die die Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen am 3. Dezember 2004 verabschiedet hat. Es sei daran erinnert, dass diese «Anwendungsgrundsätze» wirtschaftliche, gesellschaftliche, ökologische und geographische Faktoren des Kantons Freiburg berücksichtigen, zum Beispiel:

- Die Verteilung und die Bedeutung von Waldbeständen im Flachland und in den Voralpen
- Die Multifunktionalität bestehender Erschliessungsnetze (Landwirtschaft, Waldbewirtschaftung, gesellschaftliche Funktion, Aspekte des Schutzes von Flora und Fauna usw.).

In Anbetracht dieser Faktoren haben sich die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) und die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion (RUBD) dafür entschieden, bei der Umsetzung das Einheitsprinzip gegenüber dem Ausnahmeprinzip zu bevorzugen. Dieses Prinzip der einheitlichen Anwendung erfordert eine Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Bundes mit «gesundem Menschenverstand». So wurden Waldstrassen, die den Zugang zu einem Aussichtspunkt oder zu wichtigen Wanderwegen in den Voralpen gewährleisten, für die Allgemeinheit offen gelassen, auch wenn eine strikte Anwendung der Bundesgesetzgebung eventuell ihre Schliessung für den motorisierten Verkehr zur Folge haben könnte. Dieses Vorgehen erlaubt es, möglichst vielen Interessen gerecht zu werden und gleichzeitig die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu respektieren. Der Kanton Freiburg macht somit vom Handlungsspielraum Gebrauch, der den Kantonen in Artikel 15 des Bundesgesetzes über den Wald eingeräumt wird (WaG, 921.0). In diesem Sinne wird die Regulierung des motorisierten Verkehrs von den betreffenden Ämtern der ILFD und der RUBD seit 2003 umgesetzt. In Anbetracht der Multifunktionalität des Wegnetzes, namentlich in den Voralpen (Alpwirtschaft, Waldbewirtschaftung, Massnahmen gegen Naturgefahren, Tourismus usw.), hat sich der Staatsrat auch für eine kohärente und koordinierte Umsetzung innerhalb eines Erschliessungsnetzes entschieden.

In der gemeinsamen Weisung des Amts für Landwirtschaft (LwA) und des Amts für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) vom 15. Dezember 2008 mit dem Titel «Vollzug der Verkehrsmassnahmen auf Alp- und Waldwegen» wird die Umsetzung dieser Grundsätze genau dargelegt. Es sei auch daran erinnert, dass der motorisierte Verkehr im Zusammenhang mit der Landwirtschaft und der Waldbewirtschaftung von diesen Einschränkungen nicht betroffen ist.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Spezialbewilligungen, auf die sich Grossrat Jean-Claude Rossier bezieht, grundsätzlich nicht mehr ausgestellt werden. In der Tat sollten für den Verkehr möglichst einheitliche und egalitäre Massnahmen aufgestellt werden.

Berücksichtigung der Situation behinderter Personen

Gemäss den zuvor erwähnten Grundsätzen ermöglichen die für den motorisierten Verkehr geöffneten Strassen allen und jedem den Zugang zu gewissen Gegenden in den Voralpen. Diese Gegenden sind somit für die gesamte Bevölkerung zugänglich, auch für betagte oder behinderte Personen, sowie für schwangere Frauen und Familien mit sehr kleinen Kindern. Auch die Zugänge zu gewissen Waldhütten, die für die Erholungsfunktion des Waldes von regionaler Bedeutung sind, sind für den motorisierten Verkehr geöffnet, wodurch der gesamten Bevölkerung die Gelegenheit gegeben wird, sich im Wald zu erholen (Hütten von Romont, Derbally, Villaz-St-Pierre, Vuarmarens, La Brillaz, Galmhütte usw.).

Es sei auch daran erinnert, dass die Möglichkeit besteht, gewisse Wald- oder Landwirtschaftswege für behinderte Personen im Rahmen der Umsetzung der Regulierung des motorisierten Verkehrs zu öffnen. Wenn beispielsweise das SSV-Signal Nr. 5.14 «Gehbehinderte» mit dem Hinweis «gestattet» an die SSV-Signale Nr. 2.13 «Verbot für Motorwagen und Motorräder» oder Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» angefügt ist, ist es einem Fahrzeuglenker mit einer offiziellen Parkkarte für gehbehinderte Personen erlaubt, auf dem betreffenden Weg zu verkehren. Es sei bemerkt, dass die Sicherheit der Benützung eines Wegs und die Parkmöglichkeiten am Wegende bei der Abklärung, ob die Öffnung des Wegs für gehbehinderte Personen zugelassen werden kann, systematisch in Erwägung gezogen werden müssten.

Wir möchten hier das Beispiel für die Zufahrt zum Gîte d'Allières nennen, wo die Zusatztafel SSV-Nr. 5.14 angebracht wurde, die gehbehinderten Personen eine Ausnahmebewilligung einräumt.

Das WaldA hat ein Inventar erstellt, das die Praxis der Nachbar- und der Westschweizer Kantone aufzeigt, was die Möglichkeit für gehbehinderte Personen betrifft, Waldstrassen zu befahren. Die Antworten der zuständigen Ämter der Kantone Bern, Jura, Neuenburg, Wallis und Waadt ergeben folgende Situation:

- In den Kantonen Bern und Wallis sind für gehbehinderte Personen keine Ausnahmen für das Befahren von Waldstrassen vorgesehen.
- Im Kanton Jura kann das Amt für Umwelt Spezialbewilligungen erteilen, mit denen gehbehinderte Personen die Waldstrassen der Republik und des Kantons Jura befahren dürfen. Diese Bewilligung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Gesuchsteller im Besitz einer Parkkarte für gehbehinderte Personen ist.
- In den Kantonen Neuenburg und Waadt können die Gemeinden für gewisse Strassen eine Fahrbewilligung für gehbehinderte Personen erteilen, die über die Parkkarte für gehbehinderte Personen verfügen. Diese Bewilligung muss im Kanton Neuenburg von der Direktion und im Kanton Waadt vom Amt für Wald, Wild und Natur bewilligt werden.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass das im Kanton Freiburg eingeführte Verfahren die Berücksichtigung der Gesuche von gehbehinderten Personen, bestimmte Waldstrassen befahren zu dürfen, gewährleistet.

Nicht gehbehinderte Personen, deren Mobilität eingeschränkt ist, wie ältere Personen, schwangere Frauen oder Familien mit sehr kleinen Kindern, können jedoch nicht von dieser Bewilligung profitieren.

Benutzung von Waldstrassen durch behinderte oder betagte Jäger

Gemäss der erwähnten Verordnung vom 1. Juli 1998 sind Fahrzeuge, die Jäger – und zwar auch betagte oder behinderte Jäger – oder erlegte Tiere transportieren, lediglich auf den von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Strassen oder Wegen zugelassen. Ausserdem können erlegte Hirsche oder Wildschweine mit der Genehmigung des Wildhüters der Region auf allen Strassen und Wegen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, transportiert werden.

Der Staatsrat hebt hervor, dass die Regulierung des motorisierten Verkehrs sich bis anhin nicht negativ auf die Umsetzung des Abschussplans durch die Jäger ausgewirkt hat.

Wie bereits in den Antworten der Fragen von Jean-Louis Romanens (QA 3203.09) und Bruno Fasel-Roggo (QA 3205.09) erwähnt, verfolgt das Amt für Wald, Wild und Fischerei aufmerksam die Entwicklung der Umsetzung des Abschussplans. Sollten in grossen Waldbeständen, z. B. in bestimmten Regionen der Voralpen, aufgrund des beschränkten Zugangs mit Motorfahrzeugen die Abschusspläne nicht mehr erfüllt werden, so könnte eine gezielte und beschränkte Öffnung gewisser gesperrter Wege in Betracht gezogen werden.

Erholungsfunktion des Waldes und Regulierung des motorisierten Verkehrs

Der Staatsrat verweist auf seine Antwort im Rahmen der oben genannten Anfragen, bzw. darauf, dass die Regulierung des motorisierten Verkehrs die Erholungsfunktion des Waldes für seine Nutzer, z. B. Spaziergänger, Familien oder Sportler, merklich verbessert. Vor allem in stadtnahen Wäldern und stark frequentierten Regionen der Voralpen schätzt es die Bevölkerung, auf Waldwegen spazieren zu können ohne Motorfahrzeuge ausweichen zu müssen.

Die Regulierung des motorisierten Verkehrs auf Waldstrassen wirkt sich auch positiv auf die Qualität des Waldes als Lebensraum für Wild und Pflanzen aus.

Es sei auch daran erinnert, dass die Nutzung der Strassen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten ganz normal ist.

Der Staatsrat kommt zum Schluss, dass die Anwendung dieser Massnahmen zur Beschränkung des motorisierten Verkehrs nicht nur genügend Möglichkeiten bietet, in die Waldbestände zu gelangen, sondern auch der besonderen Situation Rechnung trägt, in der sich gehbehinderte Personen befinden. Daher hält er es nicht für nötig, zusätzlich ein spezielles Bewilligungssystem einzuführen.

Freiburg, den 17. August 2010